

## Ratgeber



Mutterschutz

Allgemein

## Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Grundsätzlich verpflichtet das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) den Arbeitgeber in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsplatzverordnung - MuSchArbV) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

Nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung entscheidet **der Arbeitgeber**, ob er die werdende Mutter unverändert weiter beschäftigen kann oder ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Kann der Arbeitgeber den bisherigen Arbeitsplatz nicht so umgestalten, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote eingehalten werden, so muss die werdende Mutter auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz umgesetzt werden. Ist eine Umsetzung nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffene Mitarbeiterin teilweise oder völlig von der Arbeit freistellen.

## Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig. Mit diesem absoluten Kündigungsverbot werden sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Kündigungen der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Das umfasst auch Änderungskündigungen und Kündigungen eines unbefristeten Probearbeitsverhältnisses. Kündigt der Arbeitgeber dennoch, ist die Kündigung rechtsunwirksam, wenn innerhalb von 3 Wochen Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erhoben wird.

Das Kündigungsverbot gilt nur dann, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Wird die Zwei-Wochen-Frist unverschuldet überschritten und die Mitteilung an den Arbeitgeber unverzüglich nachgeholt, besteht ebenfalls das Kündigungsverbot.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung im Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

## Finanzielle Leistungen während der Schutzfristen

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag sind Frauen durch das Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat, wirtschaftlich abgesichert.

Das Mutterschaftsgeld wird auf Antrag von den gesetzlichen Krankenkassen oder dem Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn) gezahlt und beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag. Übersteigt das Nettoentgelt 13 €

kalendertäglich, wird der Differenzbetrag zum Nettoentgelt vom Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt.

### **Auslage des Gesetzes**

In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als 3 Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen (§ 18 MuSchG).

### **Mitteilungspflicht**

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen dieses bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (§§ 5 Absatz 1, 19 MuSchG).

### **Überwachung und Beratung**

Für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz der werdenden oder stillenden Mütter sind in Niedersachsen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

### **Hinweis**

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (§ 11 Absatz 1 MuSchG).

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen.

## Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

<b>Braunschweig</b> Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-33 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
<b>Celle</b> Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
<b>Cuxhaven</b> Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
<b>Emden</b> Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
<b>Göttingen</b> Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
<b>Hannover</b> Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
<b>Hildesheim</b> Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
<b>Lüneburg</b> Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
<b>Oldenburg</b> Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
<b>Osnabrück</b> Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

### Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen  
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,  
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)  
 Alva-Myrdal-Weg 1  
 37085 Göttingen  
 Telefon: 0551 5070-01  
 Telefax: 0551 5070-250  
 E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen  
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Januar 2014